



Herrn
Ulrich Becksmann
Sprecher der Aktionsgemeinschaft
„Nachtstromnutzer Karlsruhe“
Am Kegelsgrund 26
76229 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin
TEL 030 2008-6372
FAX 030 2008-6097
BEARBEITET VON Andreas Schüring
SW 37
E-MAIL ref-sw37@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Nachtstromspeicherheizungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. Februar 2009
AZ SW 37/4364.3/8
DATUM Berlin, den 27. März 2009

Sehr geehrter Herr Becksmann,
sehr geehrte Damen und Herren der Aktionsgemeinschaft „Nachtstromnutzer Karlsruhe“,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2009 an Herrn Bundesminister Tiefensee zur
Außerbetriebnahme und finanziellen Förderung des Austauschs von Nachtstromspeicherhei-
zungen.

Im Rahmen der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV09) hat der Bundesrat der
Vorlage der Bundesregierung am 6. März 2009 und damit auch der Regelung zur Außerbe-
triebnahme von Nachtstromspeicherheizungen (elektrische Speicherheizsysteme) ab Anfang
2020 zugestimmt. Gegenwärtig bereitet die Bundesregierung die Verkündung der Änderungs-
verordnung vor. Den Wortlaut des § 10a EnEV sowie die ausführliche amtliche Begründung
füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Sie können den Unterlagen aus dem Verordnungsgebungsverfahren entnehmen, dass die Ent-
stehung der Pflicht an strenge Voraussetzungen gebunden ist, also keineswegs ausnahmslos
gilt. So entsteht die Pflicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur bei Wohngebäuden mit
wenigstens sechs Wohnungen. Eine weitere Voraussetzung ist die Beheizung sämtlicher
Wohneinheiten mit elektrischen Speicherheizgeräten. Bis Ende 2019 ist der Austausch von



Speicherheizaggregaten mit der Wirkung einer Verlängerung der zulässigen Laufzeit möglich. Ist das Speicherheizsystem Ende 2019 noch nicht 30 Jahre alt, bleibt diese Möglichkeit noch bis Erreichen dieser „Altersgrenze“ erhalten (siehe § 10a Absatz 2). Unter bestimmten Umständen entsteht die Pflicht zur Außerbetriebnahme von vornherein nicht (siehe § 10a Absatz 3 EnEV), z. B. wegen entgegenstehender Festsetzungen in einem Bebauungsplan, eines Anschluss- und Benutzungszwangs, einer guten Wärmedämmung oder unwirtschaftlich großer Aufwendungen für Außerbetriebnahme und Einbau einer neuen Heizung im Einzelfall.

Nachtstromspeicherheizungen sind exergetisch, also hinsichtlich des Arbeitsvermögens eine Verschwendung hochwertiger Energie für die Bereitstellung niederwertiger Raumwärme. Eine hochwertige Energie wie elektrischer Strom sollte ausschließlich in Prozessen eingesetzt werden, die diese hochwertige Energieform erfordern. Dies gilt besonders für elektromotorische Antriebe, elektronische Geräte oder auch für effiziente Beleuchtung.

Nach einer gemeinsamen Studie des Instituts für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) und des Bremer Energieinstituts (BEI) sind die spezifischen CO₂-Emissionen gegenüber einer Gas-Brennwertheizung um den Faktor 3,6 und gegenüber einer Pelletheizung sogar um den Faktor 13 höher. Nachtstromspeicherheizungen sind damit extrem klimaschädlich. Der Ersatz von elektrischer Raumheizung durch eine moderne, umweltverträgliche Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien und hocheffizienten Nah- oder Fernwärmesystemen könnte bis zu 80% der Primärenergie sparen und zu einer Reduzierung der CO₂ Emissionen um über 80% führen.

Energieversorgungsunternehmen haben selbst kein Interesse mehr an Nachtstromspeicherheizungen. Das in den 1970-er Jahren bestehende tiefe „Nachtta“ ist heute weitgehend aufgefüllt. Eine bessere Regelbarkeit der Kraftwerke, die Verstärkung der europäischen und nationalen Verbundnetze, der Ausbau der Windenergie und andere Maßnahmen haben die technischen Gegebenheiten erheblich verändert. Die Nutzung von Nachtstrom, der bisher über niedrige Netznutzungsgebühren „quersubventioniert“ worden ist, wird daher immer teurer.

Als eine Art Speicher für erneuerbare Energie sind Nachtstromspeicherheizungen zudem völlig ungeeignet, da sie Strom nur verwerten können. Eine Nachnutzung bzw. Nutzung wie ein normaler Speicher ist nicht möglich. Im Übrigen müsste in Zeiten ohne Strom aus erneuerbaren Energien doch mit Normalstrom geheizt werden.



SEITE 3 VON 3

Um den freiwilligen Austausch von Nachtstromspeicherheizungen bereits jetzt zu unterstützen, werden im Rahmen der *Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren*, insbes. durch das *CO₂-Gebäudesanierungsprogramm*, ab dem 01. April 2009 *Energieeffizient Sanieren*, Austauschmaßnahmen ab diesem Zeitpunkt finanziell über eine Sonderförderung unterstützt. Im Rahmen der Förderung wird pro ausgetauschtem Gerät ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Der Nachweis der Durchführung ist durch die Rechnung des Fachunternehmens bzw. durch einen Sachverständigen zu führen. Die Anträge sind direkt bei der KfW-Privatkundenbank zu stellen. Informationen dazu erhalten Sie unter folgender Adresse: www.kfw-foerderbank.de. Aussagen zur Höhe der Inanspruchnahme können erst später getätigt werden.

Zudem führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) sowie der Fachgemeinschaft für energieeffiziente Energieanwendung (HEA) seit September 2008 Modellvorhaben durch, in denen der Austausch von Nachtstromspeicherheizungen unter wissenschaftlicher Begleitung des Instituts für Technische Gebäudeausrüstung (ITG) durchgeführt werden. Dabei wird der Ansatz verfolgt, dass die Erneuerung der Heizung in eine Gesamtstrategie zur weiteren Nutzung und Verbesserung des betroffenen Wohngebäudes einzubinden ist, wie z.B. in Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung. An der Teilnahme bestand hohes Interesse, insges. gingen rd. 300 Bewerbungen ein. In einem Auswahlverfahren wurde die Teilnehmeranzahl auf 75 Teilnehmer begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Schüring

**Auszug aus der Energieeinsparverordnung 2009 (wird in Kürze im Bundesgesetzblatt
verkündet; Quellen: Bundesrats-Drucksachen 569/08 sowie 569/08 [Beschluss])**

§ 10a

Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen¹

(1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn die Raumwärme in den Gebäuden ausschließlich durch elektrische Speicherheizsysteme erzeugt wird. Auf Nichtwohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt werden. Auf elektrische Speicherheizsysteme mit nicht mehr als 20 Watt Heizleistung pro Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnungs-, Betriebs- oder sonstigen Nutzungseinheit sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Vor dem 1. Januar 1990 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Nach dem 31. Dezember 1989 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Einbau oder der Aufstellung nicht mehr betrieben werden. Wurden die elektrischen Speicherheizsysteme nach dem 31. Dezember 1989 in wesentlichen Bauteilen erneuert, dürfen sie nach Ablauf von 30 Jahren nach der Erneuerung nicht mehr betrieben werden. Werden mehrere Heizaggregate in einem Gebäude betrieben, ist bei Anwendung der Sätze 1, 2 oder 3 insgesamt auf das zweitälteste Heizaggregat abzustellen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen,
2. die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder
3. wenn
 - a) für das Gebäude der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist,
 - b) das Gebäude schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der

¹ Nach § 2 Nummer 6 EnEV 2009 sind elektrische Speicherheizsysteme Heizsysteme mit vom Energielieferanten unterbrechbarem Strombezug, die nur in den Zeiten außerhalb des unterbrochenen Betriebes durch eine Widerstandsheizung Wärme in einem geeigneten Speichermedium speichern.

Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) eingehalten hat oder

- c) das Gebäude durch spätere Änderungen mindestens auf das in Buchstabe b bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.

Bei der Ermittlung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes nach Satz 1 Nr. 3 Buchstaben b und c können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und die Datenbereitstellung durch den Eigentümer nach § 17 Abs. 5 entsprechend angewendet werden. § 25 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung² zu § 10a - Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

Nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 5. Dezember 2007 sollen Nachtstromspeicherheizungen mit einem Alter von mindestens 30 Jahren langfristig und stufenweise unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots außer Betrieb genommen werden. Das Betriebsverbot ist einer der Bausteine des Integrierten Energie- und Klimaprogramms vom August 2007.

An der Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse. Die Regelung dient der Energieeinsparung und – als zwangsläufige Nebenfolge – auch dem Klimaschutz. Um das gleiche Ergebnis zu erzielen, erfordert die Erzeugung des für den Betrieb elektrischer Widerstandsheizungen erforderlichen Stroms für Heizzwecke einen wesentlichen höheren Energieeinsatz als der Einsatz anderer Energieträger. Die Umstellung auf andere Energieträger ist deshalb ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz. Aus diesen Gründen soll die Pflicht zur Außerbetriebnahme durch eine Regelung in § 13 Abs. 2 ergänzt werden, die den Einbau ineffizienter Heizungssysteme allgemein untersagt.

Bei der Ausgestaltung des Betriebsverbotes muss den berechtigten Interessen der Normadressaten und dem gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebot des § 4 Abs. 3 EnEG Rechnung getragen werden. Dabei sind besonders die zumeist beachtlichen Mehraufwendungen zu berücksichtigen, die den Normbetroffenen dadurch entstehen, dass sie das vorhandene Heizsystem beseitigen müssen und dann darauf verwiesen werden, in ihr Gebäude ein anderes, neues System einzubauen. Hinzu kommen äußere Bedingungen, die unmittelbar Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen und damit die Amortisationszeiten nehmen, so etwa die Verfügbarkeit eines Anschlusses eines Grundstücks an die (andere) Energieversorgung zur Umstellung auf nicht strombetriebene Heizungssysteme.

² Quelle: Regierungsvorlage, Bundesrats-Drucksache 569/08, Seiten 87 bis 90

Vor diesem Hintergrund sind zum einen längere Übergangsfristen bis zum Einsetzen der Pflicht vorgesehen. Außerdem wird die Regelung auf diejenigen Fallgestaltungen konzentriert, in denen nach gutachtlichen Erkenntnissen das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot generell, also für die weitaus überwiegende Mehrheit der Anwendungsfälle, gewahrt ist. In den Bereich der Wirtschaftlichkeit fallen unter den aktuellen Rahmenbedingungen nach Aussagen der Gutachter von vornherein nur größere, normal beheizte, ganzjährig voll genutzte und zugleich nur mäßig oder schlecht gedämmte Gebäude. Das sind im Allgemeinen Wohngebäude mit wenigstens sechs Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit einem vergleichbaren Wärmebedarf, beide Gebäudegruppen aus der Zeit vor der Wärmeschutzverordnung 1995. Unterhalb dieser Schwelle ist eine generelle Wirtschaftlichkeit jedenfalls unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht generell gewährleistet. Auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit haben verschiedene Faktoren Einfluss, die teilweise individuell sehr unterschiedlich sein können, wie die konkrete Verfügbarkeit eines Anschlusses an die Gasversorgung bzw. an ein Nah- oder Fernwärmenetz und alternativ der Raumbedarf für Heizkessel und Öltank, der zusätzliche Investitionsbedarf (z. B. für den Bau von Schornsteinen), aber auch allgemeinwirtschaftliche Daten wie die Höhe der Nachtstromtarife und die Annahmen zur künftigen Entwicklung der sonstigen Energiekosten. Eine wichtige Weichenstellung bildet ferner der Wärmebedarf eines Gebäudes.

Der neue § 10a ist auf die künftige Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der von der Bundesregierung am 18. Juni 2008 beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs für ein Drittes Änderungsgesetz zum Energieeinsparungsgesetz gestützt. Weniger einschneidende und ähnlich wirksame Auflagen als eine Pflicht zur Außerbetriebnahme sind bei elektrischen Speicherheizsystemen technisch nicht möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Pflicht des Gebäudeeigentümers zur Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizsysteme. Nach vorliegenden Erkenntnissen zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Betriebsverbots fallen gegenwärtig bei typisierender Betrachtungsweise Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten in den Anwendungsbereich des Verbots (Satz 1). Für das Erreichen der Wirtschaftlichkeitsschwelle unabdingbar ist die Voraussetzung, dass das Gebäude insgesamt mit einem elektrischen Speicherheizsystem beheizt wird. Dezentrale Einzellösungen für die nachfolgende neue Heizung würden die Wirtschaftlichkeitsbilanz entscheidend deutlich belasten. Satz 2 erstreckt die Anwendung der Regelung in Satz 1 auf Nichtwohngebäude, die „normal“ beheizt (19 °Celsius, mindestens vier Monate) werden. Die entsprechende Anwendung des Satzes 1 bedeutet auch, dass die Pflicht nur entsteht, wenn die Raumwärme in den Gebäuden ausschließlich durch elektrische Speicherheizsysteme erzeugt wird. Die wirtschaftliche Mindestfläche soll wegen der vergleichsweise sehr heterogenen Nutzungsstrukturen im Nichtwohngebäude-

bereich vorsorglich mit einer beheizten Nutzfläche von über 500 qm angesetzt werden. Die in Satz 3 vorgesehene Bagatellklausel knüpft an landesrechtliche Vorbilder an. Sie soll Raum geben für die elektrische Beheizung von Passiv- und Niedrigstenergiehäusern sowie allgemein von kleinen Neben- oder Einzelräumen.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergibt sich der Zeitpunkt, von dem an das Betriebsverbot wirksam wird. Dabei knüpft Absatz 2 an das Alter des jeweiligen Heizsystems an. Nach Satz 1 dürfen elektrische Speicherheizsysteme, die im Jahr 1989 oder früher eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die betroffenen elektrischen Speicherheizsysteme mindestens 30 Jahre alt. Jüngere Heizsysteme, die nach dem 31. Dezember 1989 eingebaut bzw. aufgestellt worden sind, müssen spätestens 30 Jahre nach dem Einbau oder der Aufstellung außer Betrieb genommen werden (Satz 2). Gleiches gilt für Heizsysteme, die zwar vor dem 1. Januar 1990 eingebaut und aufgestellt worden sind, aber nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Außerbetriebnahme in wesentlichen Teilen erneuert wurden (Satz 3). Eine Regel zur Bestimmung des Mindestalters ist in Satz 4 enthalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entfällt die Außerbetriebnahmepflicht bei verschiedenen Fallgestaltungen ipso iure. In diesen Fällen bedarf es nicht der Durchführung eines behördlichen Verfahrens. Nach Nummer 1 entfällt die Pflicht, wenn andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen. Nummer 2 bestimmt, dass die Pflicht entfällt, wenn innerhalb angemessener Frist trotz Einsatzes möglicher Fördermittel auf Grund der Kosten für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung keine wirtschaftliche Vertretbarkeit erreicht wird; der Wortlaut greift die gesetzliche Wirtschaftlichkeitsklausel des § 4 Abs. 3 EnEG auf. Die Entfallensregelung in Satz 1 Nr. 3 geht unmittelbar auf die gutachtliche Erkenntnis zurück, dass bei Gebäuden mit einer guten Wärmedämmung die Schwelle der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen nicht erreicht wird. Als gut gedämmt sind Gebäude anzusehen, die dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung 1995 entsprechen. Um die Feststellung dieser Bauqualität zu vereinfachen, sollen die schon bei der Ausstellung von Energieausweisen erprobten Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 zur vereinfachten Datenerhebung und Verwendung von pauschalen Annahmen bei fehlenden Angaben sowie des § 17 Abs. 5 zur Datenbereitstellung durch den Eigentümer angewendet werden dürfen (Satz 2).

Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit unberührt, nach § 25 Abs. 1 und 2 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Antrag auf Befreiung bei unbilliger Härte zu stellen (Satz 3).